

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-202

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 7 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Erstellungsdatum: 28.03.2012

Betreff:

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gehweganlage in der Mühlenstraße in Parchen und Kostenspaltung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
02.05.2012	Bau- und Vergabeausschuss				
10.05.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:
 Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, für die Erneuerung der Gehweganlage in der Mühlenstraße in Parchen, Straßenausbaubeiträge zu erheben.
 Die Kostenspaltung für die gesonderte Abrechnung der Gehweganlage wird bestätigt.

Sichtvermerk/Datum:		
	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Jahr 2001 wurden in der Mühlenstraße in Parchen Baumaßnahmen zur Erneuerung der Gehweganlage, der Teilerneuerung und Sanierung der Fahrbahn und der Teilerneuerung der Straßenentwässerung durchgeführt. Für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung können keine abrechnungsfähigen Abschnitte gebildet werden, da nur Teilstrecken grundhaft erneuert wurden. Die Baumaßnahme erfolgte unter Inanspruchnahme von Fördermitteln der Dorferneuerung. Die Bestätigung des Fördermittelgebers über den geprüften Verwendungsnachweis erfolgte erst im Jahr 2008, womit die sachliche Beitragspflicht erst entstanden ist.

Weiterhin musste die Liegenschaftskarte in einem Teilbereich der Anliegergrundstücke durch das Landesvermessungsamt korrigiert werden. Insofern war eine zeitnahe Beitragserhebung behindert.

Die Fördermittel aus der Dorferneuerung wurden für die Gesamtmaßnahme ausgegeben und sind bei der Berechnung auf die Teileinrichtungen aufgeteilt worden. Der Fördermittelanteil für die Gehweganlage wurde dem Anliegeranteil entsprechend Kommunalabgabengesetz zu 50% angerechnet.

Die Anlieger wurden in einer Informationsveranstaltung am 05.03.2001 über das Vorhaben und die voraussichtlichen Beitragssätze informiert und konnten Fragen und Hinweise vorbringen.

Die beitragsfähigen Gesamtkosten für die Gehweganlage betragen:

ca. 92.165 €

Bei einer Umlage der Kosten von 50% für Gehweganlagen in Haupterschließungsstraßen und der Anrechnung von 50% der Fördermittel beträgt die spezifische Beitragsbelastung

ca. 0,29 €/ m².

Rechtsgrundlage: KAG LSA

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum		FB Finanzen Datum